

Niederschrift
über die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses
am 17.03.2015

Tagungsort: Nowgorod-Raum (Großer Konferenzsaal), Altes Rathaus
Beginn: 17:00 Uhr
Sitzungspause: ./.
Ende: 19:10 Uhr

Anwesend:

CDU

Herr Copertino
Herr Hüsemann
Frau Jansen
Herr Jung
Frau Schellong
Herr Weber

SPD

Herr Bauer
Herr Brücher
Frau Gorsler
Herr Kaufmann
Herr Pieplau

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Hood ab 17.10 Uhr
Frau Dr. Ober Vorsitzende
Herr Presch

Bürgernähe/Piraten

Herr Gugat ab 17.10 Uhr

Die Linke

Frau Bußmann

Stellvertretende Mitglieder

Frau Eppendörfer Bürgernähe/Piraten

Beratende Mitglieder

Frau Adilovic Integrationsrat
Herr Buschmann FDP-Fraktion
Herr Müller Psychiatriebeirat
Herr Winkelmann Beirat für Behindertenfragen

Verwaltung

Beigeordneter Herr Nürnberger
Frau Schulz

Herr Linnenbürger

Herr Feix

Herr Puls

Schriftführung

Frau Krumme

Dezernat 5

Amt für soziale Leistungen

-Sozialamt-

Büro für Integrierte Sozialpla-
nung und Prävention

Amt für soziale Leistungen

-Sozialamt-

Stab Dezernat 5

Amt für soziale Leistungen

-Sozialamt-

Öffentliche Sitzung:**Vor Eintritt in die Tagesordnung**

Vorsitzende Frau Dr. Ober begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Änderungen zur Tagesordnung gibt es nicht.

Zu Punkt 1**Verpflichtung von Frau Hildegard Eppendörfer, als neues stellv. Mitglied der Ratsgruppe Bürgernähe/Piraten**

Vorsitzende Frau Dr. Ober begrüßt Frau Eppendörfer als neues stellvertretendes Mitglied der Ratsgruppe Bürgernähe/Piraten und verpflichtet sie nach folgender Formel mit Handschlag:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde.“

Zu Punkt 2**Mitteilungen****Zu Punkt 2.1****Informationsveranstaltung für die Eltern 4jähriger Kinder am 26.03.2015**

Vorsitzende Frau Dr. Ober verweist auf die mit der Einladung versandte Mitteilung.

Zu Punkt 3**Anfragen****Zu Punkt 3.1****Vereinbarung über Krankenfahrten zwischen der Stadt Bielefeld und dem Taxigewerbe (Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.03.2015)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1212/2014-2020

Vorsitzende Frau Dr. Ober verweist auf die als Tischvorlage verteilte Antwort des Amtes für Verkehr (**Anlage 1**).

Herr Pieplau weist darauf hin, dass die betroffenen Personen derzeit die Fahrtkosten vorstrecken und im Ungewissen sind, ob sie die Kosten erstattet bekommen. Er bittet die Verwaltung in dieser Angelegenheit

zeitnah eine Vereinbarung, zum Wohle der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, zu treffen und darüber im SGA zu berichten.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Zu Punkt 3.2 **Kosten der Unterkunft: Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII (Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.03.2015)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1216/2014-2020

Vorsitzende Frau Dr. Ober verweist auf die als Tischvorlage verteilte Antwort des Amtes für soziale Leistungen -Sozialamt- (**Anlage 2**).

Es gibt keine Nachfragen.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Zu Punkt 3.3 **Kosten der Unterkunft: Zuzahlungen aus dem Regelsatz bei Empfängern von ALG II und SGB XII (Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.03.2015)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1218/2014-2020

Vorsitzende Frau Dr. Ober verweist auf die als Tischvorlage verteilte Zwischennachricht des Amtes für soziale Leistungen -Sozialamt- und des Jobcenters Arbeitplus Bielefeld (**Anlage 3**).

Auf Nachfrage von Herrn Presch, teilt Herr Radloff mit, dass die ihm vorliegenden Zahlen nicht geeignet für eine politische Diskussion seien. Um einen Jahresdurchschnittswert vorlegen zu können, der auch die aktuellen Zahlen berücksichtige, habe das Jobcenter beim Statistik-Service West der Bundesagentur für Arbeit eine Auswertung angefordert.

Die Beantwortung der Anfrage werde in der nächsten SGA-Sitzung erfolgen.

Zu Punkt 4 **Anträge**

Es liegen keine Anträge vor.

Zu Punkt 5**Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in Bielefeld**Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1193/2014-2020

1281/2014-2020 (Antrag der SPD-Fraktion,
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
und Gruppe Bürgernähe/Piraten
vom 17.03.2015)

Beigeordneter Herr Nürnberger führt ergänzend zur Vorlage aus, dass bis zum heutigen Tage 340 Menschen in Bielefeld aufgenommen worden seien. Mit einer Abnahme der Flüchtigen werde nicht gerechnet, wobei das nicht vorhersehbar sei. Die Verwaltung sehe sich nun gezwungen, im Bereich der Unterbringung weitere Möglichkeiten zu schaffen. Die Verwaltung schlage vor, vier in städtischem Eigentum befindliche Immobilien für eine vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen zu nutzen.

Neben der Nutzung von Immobilien werde sich auch um die Betreuung der Menschen gekümmert. Um das Handlungskonzept auch in diesem Punkt weiter zu entwickeln, habe der Oberbürgermeister zahlreiche Akteure aus Politik und Stadtgesellschaft zu einem Spitzengespräch, dem sog. „Flüchtlingsgipfel“, in der 13. Kalenderwoche eingeladen.

Frau Schulz teilt mit, dass zwischenzeitlich 14 freie Privatwohnungen gemeldet worden seien und ein Angebot einer Wohnungsgenossenschaft über freie Wohnungen (nutzbar bis Ende 2015) vorliege. Die Angebote würden derzeit geprüft.

Herr Weber bedankt sich für die Berichterstattung und verweist auf das große bürgerschaftliche Engagement der Bielefelder Bürger, das über die städt. Koordinierungsstelle der Ehrenamtlichen gebündelt werde. Mit dem zu entwickelnden Handlungskonzept sollte die bereits herrschende Willkommenskultur in Bielefeld fortgeführt bzw. ausgebaut werden.

Herr Hood bedankt sich bei der Verwaltung für die Annahme der großen Herausforderung, die die Unterbringung der Flüchtlinge in Bielefeld derzeit darstelle und auch die Einbeziehung der Politik in dieses Thema. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werde die Vorlage der Verwaltung unterstützen.

Auf Fragen von Herrn Hood und Frau Adilovic führt Beigeordneter Herr Nürnberger aus, dass derzeit die Einbindung von städtischen Sozialarbeitern geplant sei. Die Betreuung von Flüchtlingen werde als eine dauerhafte Aufgabe gesehen und der enge Kontakt zur Stadtverwaltung sei nötig, um die Umsetzung von allgemeinen Anliegen und notwendigen Antragsstellungen der Flüchtlinge, zeitnah auf den Weg bringen zu können. Es sei beabsichtigt, die bereits bestehende Fachstelle für Flüchtlinge mit einzubinden. Unabhängig davon werde die Unterstützung der freien Träger und der Organisationen der Migrantinnen und Migranten benötigt. Es sei auch wichtig, das hohe bürgerschaftliche Engagement zu nutzen. Mit einer wirksamen Koordination könne die Stadt Bielefeld, zum Beispiel durch die Einrichtung einer Möbelbörse, Geld bei Wohnungsausstattungen sparen. In diesem Zusammenhang müsse geprüft werden, ob auf bereits bestehende Strukturen zurückgegriffen werden könne.

Zum Spitzengespräch zum Thema „Flüchtlinge“ seien die freien Träger und auch der Integrationsrat für einen konstruktiven Austausch eingela-

den.

Beigeordneter Herr Nürnberger äußert sich verärgert darüber, dass der Bund seine Aufgaben auf die Kommunen übertrage und sie mit den finanziellen Belastungen alleine lasse. Die finanziellen Auswirkungen seien, aufgrund der nicht kalkulierbaren Flüchtlingszahlen, nicht absehbar. Unabhängig davon sei eine erfolgreiche Betreuung der Flüchtlinge eine Investition in den sozialen Frieden.

Herr Korbmacher teilt mit, dass es aus Sicht der Träger zurzeit sinnvoll sei, die gesamte Aufgabe der Flüchtlingsbetreuung bei der Stadt Bielefeld anzusiedeln; eine Trennung erscheine im Moment wenig zielführend. Die Platzierung dieser Aufgabe, als dauerhaft auszuführende Aufgabe, müsse zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Im Namen der Koalition aus SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Ratsgruppe Bürgernähe/Piraten stellt Frau Gorsler folgenden Erweiterungsantrag zur Ziffer 6 der Drucks.-Nr. 1193/2014-2020:

„Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt

1. *Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob Leistungsberechtigte nach § 4 und § 6 AsylBLG eine KV-Chipkarte der gKV erhalten können und welche Folgen dies für die Leistungsberechtigten und für die Stadt hat.*
2. *Die Verwaltung wird darüber hinaus gebeten, gemeinsam mit den entsprechenden Akteuren aus Gesundheitshilfe und Geflüchtetenarbeit die gesundheitliche Versorgung von Geflüchteten, Asylsuchenden und Menschen ohne Papiere in Anlehnung an das „Bremer Modell“ für Bielefeld weiter zu entwickeln und ein entsprechendes Gesundheitsprogramm zu erarbeiten.*
3. *Die kommunale Gesundheitskonferenz wird gebeten, über die bislang vereinbarten Themenschwerpunkte hinaus das Thema gesundheitliche Versorgung von Geflüchteten und Asylsuchenden in Bielefeld mit zu bearbeiten und hierbei auch die hieran beteiligten Akteure aus dem Gesundheitswesen und die örtlichen Geflüchtetenorganisationen mit einzubinden.“*

Herr Weber bekräftigt für seine Fraktion die Unterstützung der Vorlage inkl. des Antrages.

Bezüglich der Einführung einer Krankenversicherten-Chipkarte (KV-Chipkarte) führt Beigeordneter Herr Nürnberger auf Nachfrage von Herrn Copertino aus, dass die Stadt Bielefeld nicht mit den Krankenkassen direkt verhandeln könne. Dieses müsse auf Landesebene erfolgen.

Weitere Fragen von Herrn Buschmann, Frau Gorsler, Herrn Pieplau und Herrn Hood werden von Beigeordnetem Herrn Nürnberger beantwortet.

Frau Bußmann bekräftigt ihre Unterstützung der Vorlage inkl. des Antrages.

Der eingebrachte Erweiterungsantrag (Drucks.-Nr. 1281/2014-2020) wird wie folgt beschlossen:

Beschluss:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt

1. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob Leistungsbererechtigte nach § 4 und § 6 AsylBLG eine KV-Chipkarte der gKV erhalten können und welche Folgen dies für die Leistungsberechtigten und für die Stadt hat.
2. Die Verwaltung wird darüber hinaus gebeten, gemeinsam mit den entsprechenden Akteuren aus Gesundheitshilfe und Geflüchtetenarbeit die gesundheitliche Versorgung von Geflüchteten, Asylsuchenden und Menschen ohne Papiere in Anlehnung an das „Bremer Modell“ für Bielefeld weiter zu entwickeln und ein entsprechendes Gesundheitsprogramm zu erarbeiten.
3. Die kommunale Gesundheitskonferenz wird gebeten, über die bislang vereinbarten Themenschwerpunkte hinaus das Thema gesundheitliche Versorgung von Geflüchteten und Asylsuchenden in Bielefeld mit zu bearbeiten und hierbei auch die hieran beteiligten Akteure aus dem Gesundheitswesen und die örtlichen Geflüchtetenorganisationen mit einzubinden.

- einstimmig beschlossen -

Sodann erfolgt die Beschlussfassung zur Drucks.-Nr. 1193/2014-2020:

Beschluss:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt die Informationen der Verwaltung zur Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Versorgung von zugewiesenen Flüchtlingen zur Kenntnis.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Rat, unter Berücksichtigung des beschlossenen Erweiterungsantrages (Drucks.-Nr. 1281/2014-2020) den folgenden Handlungsschritten zuzustimmen und die Verwaltung mit der Umsetzung zu beauftragen:

- Aufruf an die Öffentlichkeit und gezielte Ansprache Bielefelder Bürger/Institutionen/Wirtschaft, freien Wohnraum für kurzfristige Unterbringungsmöglichkeiten zu melden.
- Umnutzung städtischer Gebäude für zusätzliche Unterbringungsplätze für Flüchtlinge wie unter 3.2 vorgeschlagen
- Bereitstellung zusätzlicher personeller Ressourcen für 2015 ff wie unter 8.1 vorgeschlagen
- Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Ressourcen für 2015 ff wie unter 8.2 vorgeschlagen
- Verhandlung mit der BGW hinsichtlich der Bereitstellung erforderlicher Hausmeisterdienste im Rahmen des abgeschlossenen Bewirtschaftungsvertrages.

- abweichend vom Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 6**Zielplanungsprozess 2014 im Dezernat 5-Soziales,
hier: Zielmatrix-Berichterstattung zum 3. Tertial**Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1169/2014-2020

Frau Schulz, Herr Linnenbürger, Herr Siegeroth und Herr Radloff informieren über die Maßnahmenenergebnisse aus ihren Organisationsbereichen.

Fragen von Frau Gorsler, Herrn Presch, Herrn Pieplau, Frau Bußmann und Vorsitzender Frau Dr. Ober werden von den Berichterstattenden und Herrn Korbmacher beantwortet.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 7**Zielplanungsprozess 2015 im Dezernat 5 - Soziales,
hier: Vorstellung der Zielmatrizen der verschiedenen Organisationsbereiche**Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1171/2014-2020

In Ergänzung der Vorlage teilt Beigeordneter Herr Nürnberger mit, dass er sich als neuer Dezernent vorbehält, andere Akzente in den Zielplanungen 2015 zu setzen. Eventuelle Veränderungen würden dann in den folgenden Berichterstattungen mitgeteilt werden.

Auf die Bitte von Herrn Weber, die Verwaltung möge zukünftig zu den einzelnen Maßnahmen auch Kostenschätzungen in die Zielmatrizen aufnehmen, führt Beigeordneter Herr Nürnberger aus, dass die Ermittlung dieses Indikators sehr aufwendig und mit den vorhandenen Ressourcen nicht umsetzbar sei. Er berichtet über eine im Jugendhilfeausschuss geführte Debatte und ein anschließendes Gespräch mit Herrn Rüsing und dem Fraktionsgeschäftsführer der CDU-Fraktion. Es sei vereinbart worden, dass bei bestimmten Projekten, in denen eine einfache Kostendarstellung möglich sei, diese in die Zielmatrizen aufgenommen würde. An der sich anschließenden Diskussion beteiligen sich Herr Weber, Herr Korbmacher und Frau Bußmann.

Zu den Zielen 2015 des Amtes für soziale Leistungen -Sozialamt- führt Frau Schulz aus, dass die Entwicklungen der Konzeptionsneuerungen für die Maßnahmen 1-3 abzuwarten seien. Als weiteres Ziel werde eine quartiersbezogene Versorgung mit bereits bestehenden Angeboten verfolgt. Dabei sollen sowohl die städtischen Angebote, als auch die Angebote der AGW, der Pflege- und Krankenkassen sowie der Ärzteschaft berücksichtigt werden. Darüber hinaus informiert sie über weitere Aufgaben der Betreuungsbehörde, die sich aus dem neuen Betreuungsgesetz ergeben. Die Bewältigung der damit verbundenen großen personellen Herausforderung bleibe abzuwarten.

Zu Fragen von Herrn Hood führt Beigeordneter Herr Nürnberger aus, dass sich die Ziele aus Beschlüssen des Rates, gesetzlichen Vorgaben

und aktuellen Entwicklungen bei bestimmten Bevölkerungsgruppen ergeben.

Bei der Vorstellung der Maßnahmenziele teilt Herr Linnenbürger folgende Veranstaltungstermine zu den einzelnen Maßnahmen mit:

- Maßnahme 5: Tag der pflegenden Angehörigen=> 21.- 29.09.15
- Maßnahme 6: Kultur und Demenz => 15.04.15, 15 – 18 Uhr,
Historisches Museum
- Maßnahme 9: Fachtagung zur Aktivierung von Angehörigen psychisch erkrankter Menschen => 12. + 13.06.15

Herr Hood merkt an, dass er lediglich die Durchführung einer Veranstaltung als Zielformulierung, als nicht angemessen erachte. Nach seiner Auffassung könnten solche Veranstaltungen durchaus auch von der AGW organisiert werden.

Herr Pieplau bittet darum, eine evtl. Maßnahmenfortsetzung in der Zielmatrix kenntlich zu machen.

Herr Siegeroth informiert über die Schwerpunktziele in 2015. In diesem Zusammenhang verweist er auf die Sozialraumentwicklung in den Sozialräumen Sennestadt und Sieker, die Sprachförderung und die Flüchtlingsbegleitung. Als viertes Ziel werde die BuT-Schulsozialarbeit in die Zielmatrix nachträglich aufgenommen. Da bei der Zielformulierung im November 2014 eine weitere Landesförderung nicht absehbar gewesen sei, fehle sie in der Auflistung.

An der sich anschließenden Diskussion beteiligen sich Vorsitzende Frau Dr. Ober, Herr Presch und Herr Weber.

Herr Radloff erläutert die reduzierten Zielwerte in den Maßnahmen 2 und 3, mit dem Auslaufen der Projekte zum 31.12.2015. Zur Maßnahme 11 führt er aus, dass in 2014 ein Selbstständigen-Team aufgebaut worden sei, um den Bestand an hilfebedürftigen Selbstständigen zu reduzieren. Darüber hinausgehende Fragen werden nicht gestellt.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Zu Punkt 8 Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand

Es ist über keinen Sachstand zu berichten.

Vorsitzende Frau Dr. Ober stellt die Nichtöffentlichkeit der Sitzung her.

Dr. Ober
(Vorsitzende)

Krumme
(Schriftführerin)

500.12

Frau

Anja Krumme

**Geschäftsführung für den SGA;
hier: Anfrage der SPD Ratsfraktion Bielefeld zu Sondervereinbarungen für
Krankenfahrten, Drucksachen-Nr. 1212/2014-2020**

Sehr geehrte Frau Krumme,

wir bitten, den SGA folgendermaßen zu informieren:

Der Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen (VSPV e.V) und der Taxi-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. haben mit einzelnen Krankenkassen eine Sondervereinbarung zur Krankenförderung geschlossen. Der VSPV e.V. hat (Stand 11.03.2015) eine dieser Sondervereinbarungen mit der Bitte um Genehmigung eingereicht.

Nach der Taxentarifordnung der Stadt Bielefeld bedürfen Sondervereinbarungen für Fahrten, die abweichend vom geltenden Taxitarif durchgeführt werden sollen, der Genehmigung des Oberbürgermeisters.

Die **gesetzlichen** Vorgaben für die Genehmigung von Sondervereinbarungen ergeben sich aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Neben vielen weiteren formalen Vorgaben (die durch die getroffenen Vereinbarungen zurzeit auch nicht vollständig erfüllt werden)

- müssen die Beförderungsentgelte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung **angemessen** sein (§ 39 Abs. 2 PBefG) und
- dürfen die **Ordnung des Verkehrsmarktes nicht stören** (§ 51 Abs. 2 PBefG).

Das Amt für Verkehr hat gutachterlich bewerten lassen, welche Auswirkungen die Einführung des Mindestlohns zum 01.01.2015 auf den „regulären“ Taxitarif hat. Da der Gutachter damit ohnehin tätig war, hat das Amt für Verkehr durch den Gutachter ebenfalls prüfen lassen, in wie weit die ausgehandelten Sondervereinbarungen den Vorgaben des PBefG entsprechen, um den vorliegenden Antrag rechtssicher entscheiden zu können.

Der Gutachter ist (zum jetzigen Stand des Gutachtens) zu dem Ergebnis gekommen, dass die Sondervereinbarungen in der vorliegenden Form **wirtschaftlich nicht vertretbar** sind und zu einer **Gefährdung der Wirtschaftlichkeit des Bielefelder Taxi-gewerbes** führen werden.

Deshalb kann die Straßenverkehrsbehörde zurzeit die Sondervereinbarungen aufgrund der entgegenstehenden **gesetzlichen Regelungen** des PBefG nicht genehmigen.

Die Straßenverkehrsbehörde hat den VSPV e.V. im Hinblick auf das vorliegende Gutachten angehört und diesem die Möglichkeit gegeben, zu den im Gutachten vorgetragenen Gesichtspunkten Stellung zu nehmen.

Gleichzeitig prüft die Straßenverkehrsbehörde (auf Antrag der o. g. Taxiverbände vom 09. bzw. 10. März 2015), ob bis zu einer abschließenden Bewertung des Gutachtens und damit auch Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit der Sondervereinbarungen eine vorübergehende, befristete Genehmigung der abgeschlossenen Sondervereinbarungen möglich ist.

Da im Moment **keine genehmigte** Sondervereinbarung für das Pflichtfahrgebiet im Bereich der Stadt Bielefeld besteht, dürfen (auch) Krankentransportfahrten zurzeit nur auf der Grundlage der geltenden Taxitarifordnung durchgeführt werden.

Welche Auswirkungen dies auf die Abrechnung dieser Fahrten hat und inwieweit die Krankenkassen (auch ohne genehmigte Sondervereinbarung) die Möglichkeit haben, nach dem Taxitarif durchgeführte Fahrten direkt mit den Taxiunternehmen oder Taxizentralen (wie z. B. der BIETA) abzurechnen, kann letztlich nur durch die Krankenkassen selbst beantwortet werden.

I.A.



Thiel

**Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
(Drucks.-Nr. 1216/2014-2020) vom 09.03.2015 für die Sitzung des
Sozial- und Gesundheitsausschusses am 17.03.2015**

Thema:

Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII

Antwort:

Vorbemerkung:

Leistungen der Sozialhilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Sozialgesetzbuchs XII - SGB XII – werden erbracht, soweit den Betroffenen die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist (§ 19 Abs. 3 SGB XII). Die Gewährung der Hilfe wird somit nicht, wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, von dem vollen Einsatz des Einkommens abhängig gemacht, sondern anhand der Zumutbarkeit des Einkommenseinsatzes bemessen. Konkretisiert wird die Zumutbarkeit mit Hilfe einer Einkommensgrenze.

Die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII ergibt sich aus

- einem Grundbetrag in Höhe des doppelten Regelsatzes der Stufe 1,
- den Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen und
- ggf. einem Familienzuschlag.

Dabei ist es seit Jahrzehnten herrschende Meinung gewesen, dass im Rahmen der Einkommensgrenze die Kosten der Heizung aus gesetzessystematischen Gründen nicht zu den Kosten der Unterkunft gehören.

Urteil des Bundessozialgerichts vom 25. April 2013 (B 8 SO 8/12 R):

Das Bundessozialgericht hat sich mit dem Urteil vom 25.04.2013 mit der Höhe des Pflegegeldes, das der Klägerin nach dem SGB XII zu zahlen war, beschäftigt. Das BSG hat das vorangegangene Urteil eines LSG aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen. Im Rahmen dieses Verfahrens war die Frage der Berücksichtigung von Heizkosten nicht strittig gewesen.

Das BSG hat das Verfahren nicht für entscheidungsreif gehalten, sondern dem LSG für seine erneute Entscheidung mehrere zu ermittelnde Punkte vorgegeben:

So fehlten nach Auffassung des BSG widerspruchsfreie Feststellungen des LSG zu den Vermögensverhältnissen sowie ausreichende tatsächliche Feststellungen zu den maßgeblichen Einkommensverhältnissen. Ferner habe das LSG bei seiner erneuten Entscheidung für die Ermittlung der Einkommensgrenze auch die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft zu ermitteln, denn es habe lediglich ausgeführt, dass der Beklagte 288,62 Euro in seine Berechnung eingestellt habe. Wie sich dieser Betrag zusammensetzte stehe nicht fest; insbe-

sondere sei nicht erkennbar, ob darin ggf auch Tilgungsanteile aus dem Kauf der Eigentumswohnung enthalten sind. Nicht erkennbar sei auch, inwieweit in diesem Betrag Heizkosten enthalten seien.

In diesem Zusammenhang wurde vom BSG die Meinung vertreten, dass bei der Ermittlung der Einkommensgrenze auch die Heizkosten als Teil der Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen sind.

• **Frage:**

Wie wird das Urteil in Bielefeld umgesetzt, wie werden die betroffenen Personen informiert und wurde die Umsetzungsvorgaben in die Leitlinien für die Gewährung von Sozialhilfe aufgenommen?

In Bielefeld werden im Rahmen der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII auch weiterhin die Kosten der Unterkunft ohne die Kosten der Heizung berücksichtigt.

Es wird hierzu der Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gefolgt, wonach ein Obiter dictum („Nebenbei Gesagtes“) des BSG nicht die Grundlage für die Veränderung einer jahrzehntelangen Verwaltungspraxis sein könne. Zunächst sei daher abzuwarten, ob sich der Rechtsgedanke in der Rechtsprechung des BSG weiter verfestige und Kern einer BSG-Entscheidung werde.

• **Zusatzfrage:**

Sind die Leitlinien für die Gewährung von Sozialhilfe allgemein zugänglich und falls ja, wo und falls nein, warum nicht?

Die Informationen und Leitlinien zum Sozialhilferecht sind in der Verwaltungsbücherei der Stadt Bielefeld für jedermann zugänglich.



Schulz

**Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
(Drucks.-Nr. 1218/2014-2020) vom 09.03.2015 für die Sitzung des
Sozial- und Gesundheitsausschusses am 17.03.2015**

Thema:

Zuzahlungen zu den Kosten der Unterkunft

Antwort:

Die aufgeworfene Frage kann nicht unmittelbar aus den aus den Fachanwendungen zur Verfügung stehenden Daten beantwortet werden. Es müssen vielmehr umfangreiche Auswertungen durch den Statistik-Service West der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen werden, die nicht rechtzeitig für die Beantwortung der Anfrage am 17.03.2015 zur Verfügung stehen.

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt daher in der nächsten Sitzung.



Schulz